

Änderung der AEV Holzverarbeitung

BGBl. II Nr. 331/2019

Mit der Änderung der AEV Holzverarbeitung mit [BGBl. II Nr. 331/2019](#) werden vor allem die Vorgaben der BVT Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung in nationales Recht umgesetzt.

Neben der allgemeinen Anpassung an den Stand der Technik müssen IPPC-Betriebe mit der Haupttätigkeit „Anlagen zur Herstellung von Platten auf Holzbasis, und zwar Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten, mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 m³/d“ (6.1c) ihre Anlage bis spätestens 24. November 2019 anpassen. Bei IPPC-Anlagen, in denen die Herstellung genannter Produkte eine Nebentätigkeit darstellt, sind bei Anpassung entsprechend der BVT an die Haupttätigkeit auch an die BVT Holzwerkstoffherzeugung anzupassen.

Der aktuelle Stand der Technik für die Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik wurde in § 1 Abs. 5 eingearbeitet. Anpassungen erfolgten weiters bei den Emissionsvorgaben bezüglich der Einleitungen in Fließgewässer bzw. zu Vorreinigungsvorgaben sowie bei den Überwachungsvorgaben.

Die Änderungen treten mit 19.11.2019 in Kraft.

Weiterführende Links:

- [Abwasseremissionsverordnung Holzwerkstoffe BGBl. II Nr. 264/2003 idgF](#)
- [Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen](#)
- [BVT Holzwerkstoffherzeugung – Durchführungsbeschluss 2015/2119/EU](#)
- [Wasserrechtsgesetz 1959](#)
- [Infoseiten zum Thema Wasser/Abwasser auf WK0.AT](#)
- [BMNT-Infos zum Thema Abwasser in der Holzverarbeitung](#)

Stand: 18.12.2020